

Pferdehaltung und Raumplanung

# Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten Raumplanungsverordnung ist eröffnet

**I**m März dieses Jahres beschloss das Parlament eine Änderung von zwei Artikeln des Raumplanungsgesetzes, welche die Pferdehaltung betreffen. Nun liegt der Entwurf zu den detaillierter ausformulierten entsprechenden Artikeln der Raumplanungsverordnung vor. Die öffentliche Vernehmlassung wurde am 28. August eröffnet und dauert bis Ende November.

Die heute vorliegende Teilrevision der Raumplanungsgesetzgebung in Zusammenhang mit der Pferdehaltung wurde bereits im Jahre 2004 durch eine parlamentarische Initiative des Nationalrats Christophe Darbellay (CVP) angeregt. Es sollte jedoch fast 10 Jahre dauern, bis nun eine Einführung neuer Bestimmungen tatsächlich absehbar wird. Betroffen ist nur die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone, da sich die Problematik dort in besonderer Masse zeigt und da gemäss Bericht des

Bild: Iris Bachmann



*Weit über 80 Prozent der Pferde in der Schweiz werden heute auf Landwirtschaftsbetrieben gehalten.*

Observatoriums der schweizerischen Pferdebranche (2009) trotzdem rund 87% der Pferde auf Landwirtschaftsbetrieben gehalten werden. In der Bauzone sind Aktivitäten mit Pferden und die hierfür notwendigen Bauten und Anlagen prinzipiell möglich, wenn auch oft erschwert durch Platzmangel, die unmittelbare Nähe zum motorisierten Verkehr und/oder potenzielle Belästigung der Nachbarschaft.

## Aktuelle gesetzliche Situation

### Grundsätze der Raumplanungsgesetzgebung

Die Landwirtschaftszone gehört dem Nicht-Baugebiet an und ist somit freizuhalten für landwirtschaftliche Aktivitäten. Pferdehaltung gilt raumplanerisch gesehen nicht automatisch als eine landwirtschaftliche Aktivität, denn in der Regel dient sie nicht der Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung. Als landwirtschaftliche (und somit zonenkonforme) Aktivität gelten in Bezug auf Pferde nur die bäuerliche Zucht und Aufzucht von Jungpferden, auf dem Betrieb eingesetzte Arbeitspferde, Pferdefleisch- oder Stutenmilchproduktion und unter

gewissen Voraussetzungen die Pensionspferdehaltung.

### Die Frage der Notwendigkeit...

Für die aufgezählten landwirtschaftlichen Produktionszweige werden Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone bewilligt, wenn sie für deren Ausübung notwendig sind. Als notwendig erachtet werden unter den heutigen gesetzlichen Bestimmungen prinzipiell nur die Mindestvorschriften aus der Tierschutzverordnung. Das heisst, es werden beispielsweise für Warmblutpferde bis Widerristhöhe 175 cm Boxendimensionen von 10,5 m<sup>2</sup> sowie befestigte Auslaufflächen von 24 m<sup>2</sup> pro Pferd (bei permanent zugänglichem Paddock) oder von 36 m<sup>2</sup> pro Pferd (bei vom Stall abgesetzten Paddocks) zugestanden. Wenn der Pferdehalter im Sinne der tierfreundlichen Haltung grosszügiger bauen möchte, ist dies in der Regel nicht möglich.

### Der Status der bäuerlichen Pferdezucht

Einzig für die landwirtschaftliche Pferde- zucht kann im Weiteren ein Ausbildungsplatz (verfestigter Platz ohne Hartbelag, keine Turniermasse) zugestanden werden, da er als notwendig für die Grundausbil-

Bild: parlamente.ch



*CVP-Nationalrat Christophe Darbellay reichte seine Initiative im Jahre 2004 ein.*

derung der Jungpferde und somit für das marktgerechte Produkt anerkannt wird. Die Bewilligung erfolgt normalerweise allerdings erst, wenn der Pferdebestand mindestens 12 Pferde umfasst, und zwar in einer für die Zucht typischen Alterszusammensetzung: Adulte anerkannte Zuchtpferde, Saugfohlen, Jährlinge, zwei- und dreijährige Jungtiere. Entsprechende Erlöse aus dem Verkauf der Produkte müssen nachgewiesen werden. Die Zuchtaktivität muss in einem bedeutenden Umfang rentabel sein, also ein ins Gewicht fallendes Einkommen abwerfen und somit zur längerfristigen Existenzfähigkeit des Betriebes führen. Gerade dieser Nachweis kann von manchem Schweizer Pferdezüchter nur schwierig erbracht werden.

#### *Bäuerliche Pensionspferdehaltung*

Die Pensionspferdehaltung gegen Entgelt ist beschränkt zonenkonform. Erlaubt ist sie nur für Landwirtschaftsbetriebe, welche auch ohne die Pensionspferde die Voraussetzungen für ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllen, für deren Bewirtschaftung also mind. 1 Standardarbeitskraft (SAK) notwendig sind (siehe Kasten). Die zulässige Anzahl Pensionspferde wird dadurch eingeschränkt, dass die Einnahmen aus der Pferdepension geringer bleiben müssen als das Einkommen aus der «echten» Landwirtschaft, also z.B. aus dem Ackerbau oder der Milchproduktion. Reine Pferdepensionsbetriebe sind in der Landwirtschaftszone nicht möglich. Im Weiteren hat der Betrieb über eine ausreichende Futterbasis für die eigenen und fremden Tiere zu verfügen, es darf kein zusätzliches Personal für die Pferde eingestellt wer-

den, und die Pensionspferde sind (wenn immer möglich) in bestehenden Bauten unterzubringen. Erlaubt sind nur Bauten und Anlagen für die Unterbringung, die Fütterung und den Auslauf der Pferde. Anlagen, die dem Reiten oder den Pferdebesitzern dienen, werden hingegen nicht zugelassen (z.B. Reitplatz, Sattelkammer, Reiterstübli, Parkplätze usw.).

#### *Nichtlandwirtschaftlicher Nebenerwerb*

Wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe (wie oben also ein Betrieb mit mind. 1 SAK) über nicht mehr benötigte Bauten oder Anlagen verfügt, kann darin unter dem Titel «nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe» eine zonenfremde Aktivität ausgeführt werden. So besteht zum Beispiel für einen Betrieb mit Pensionspferden die Möglichkeit, unter diesem Titel doch noch eine Sattelkammer oder ein Reiterstübli für seine Kunden einzurichten. Je nachdem, ob der Aktivität ein enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe zugesprochen wird oder nicht, sind die Möglichkeiten grösser oder kleiner. Neue Bauten wie Reithallen oder Reitplätze können jedoch unter keinen Umständen zugelassen werden.

#### *Pferdehaltung für Nicht-Landwirte?*

Die Raumplanungsgesetzgebung unterscheidet klar, ob die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone durch einen Landwirt oder durch andere Personen erfolgt. Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone ist für Nicht-Landwirte zonenwidrig, und neue Bauten sind entsprechend unzulässig. Nicht-Landwirte können aber in bestimmten Ausnahmefällen Pferde in der Landwirtschafts-

## Was ist eine Standardarbeitskraft?

Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs. Die Angaben zu deren Berechnung finden sich in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Als fiktives Beispiel eines Pferdebetriebes, der den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen würde, könnte folgende Betriebssituation vorliegen:

20 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (0,56 SAK)

5 Zuchtstuten säugend oder trächtig (0,15 SAK)

5 Jungpferde bis 30 Monate (0,075 SAK)

12 ausgewachsene Pferde (0,252 SAK)

**Total 1,037 SAK**

zone halten. Die in der Praxis naheliegendste Möglichkeit einer Ausnahmeregelung liegt dann vor, wenn der Pferdehalter in der Nähe eines für die Landwirtschaft nicht mehr benötigten bestehenden Gebäudes wohnt (exakte Definition kanton unterschiedlich, meist aber «zu Fuss erreichbar»). Vielleicht konnte er gar einen Bauernhof mit Stall und etwas Umschwung erwerben. Auch wenn in

*Die Landwirtschaftszone gehört dem Nicht-Baugebiet an und ist gemäss geltendem Gesetz freizuhalten für landwirtschaftliche Aktivitäten. Bis heute gilt Pferdehaltung raumplanerisch gesehen nicht automatisch als eine landwirtschaftliche Aktivität.*





*Einen Reitplatz in der Landwirtschaftszone zu bauen, bleibt weiterhin problematisch. Der in der Vernehmlassung stehende Entwurf der Raumplanungsverordnung präzisiert, dass ein Standard-Reitplatz von 800 m<sup>2</sup> erst ab einem Pferdebestand von 8 Tieren gewährt wird.*

diesen Fällen die Liegenschaft vorgängig meist aus dem Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts freigestellt wurde, ändert dies nichts an den raumplanerischen Bestimmungen in der Landwirtschaftszone. Dies wäre ein Trugschluss, dem schon manch ein glücklicher Neubesitzer eines «Heimetli» zum Opfer fiel. Für die Umnutzung des bestehenden Gebäudes in einen Pferdestall werden dem Pferdehalter jedoch gewisse bauliche Massnahmen bewilligt, falls die Grundstruktur und die äussere Erscheinung des Gebäudes gewahrt bleiben. Ebenfalls darf er eine Auslaufläche für die freie Bewegung der Pferde befestigen, in der Regel jedoch limitiert auf die gemäss Tierschutzverordnung verlangte Mindestfläche. Reitplätze, Longierzirkel oder Weideunterstände werden nicht bewilligt. Es dürfen nur eigene Pferde gehalten werden und keine gewerbliche Aktivität erfolgen: Also keine Pensionspferde, kein Erteilen von Reitstunden. Erlaubt sind nur so viele Pferde, wie der Pferdehalter selber betreuen kann. Das Maximum wurde bei 4 Pferden oder 6 Ponys festgelegt. Die Pferde müssen gemäss den Bestimmungen der «Besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen» (BTS-Programm) gehalten werden, was Mehrraum-Gruppenhaltungssysteme voraussetzt. Zäune gelten als Bauten und sind für die Hobbyferdehaltung von Nicht-Landwirten auf Weiden in der Landwirtschaftszone nur dann erlaubt, wenn die Pferdehaltung unter obig geschilderter Situation erfolgt. Falls sich Wohnhaus und Pferdestall in der Bauzone befinden, die Weide jedoch angrenzend in der Landwirtschaftszone, kommt diese Ausnahmeregelung nicht zum Tragen und der Pferdezaun ist nicht gestattet.

## Die Neuerungen

### *Bäuerliche Pensionsferdehaltung*

Die grosse Neuerung besteht darin, dass künftig Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung als zonenkonform bewilligt werden



*Künftig sollen auch Sattelkammer und Umkleieräume zu den notwendigen und somit bewilligungsfähigen Bauten zählen.*

können, ohne dass dabei unterschieden wird, ob es sich um eigene oder fremde Tiere handelt. Zu den notwendigen und somit bewilligungsfähigen Bauten werden nun auch Reitplätze, Sattelkammern und Umkleieräume gezählt. Somit soll es in der Landwirtschaftszone künftig möglich sein, Pensionspferde zu halten und deren Besitzern eine gewisse Infrastruktur inklusive Reitplatz bieten zu können. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings, dass es sich beim Betrieb um ein bereits existierendes landwirtschaftliches Gewerbe handelt (Betrieb verfügt in der Regel über mind. 1 Standardarbeitskraft, kantonale Ausnahmen möglich) und dass eine genügende Futterbasis sowie Weiden vorhanden sind. Gemäss landwirtschaftlicher Strukturerhebung aus dem Jahr 2012 erreichen 5739 pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe den Gewerbestatus und werden somit von diesen Neuerungen profitieren; das sind nur 10% aller nutztierhaltenden Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz.

Der nun in Vernehmlassung stehende Entwurf der Raumplanungsverordnung präzisiert, dass ein Standard-Reitplatz von 800 m<sup>2</sup> erst ab einem Pferdebestand von über 8 Tieren gewährt wird. Bei weniger Pferden sei die Fläche herabzusetzen. Die maximale Reitfläche reduziert sich zudem um die Fläche einer allfälligen Führanlage. Im Weiteren wird sie auf die Hälfte reduziert, wenn Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Die oben erwähnten rund 5700 Betriebe, welche aufgrund des Status «landwirtschaftliches Gewerbe» neu nun einen Reitplatz erstellen dürfen, halten durchschnittlich 6,9 Pferde. Norm-Reit-

Bilder: Dreamstime



Künftig soll es auch in der Landwirtschaftszone möglich sein, Pensionspferde zu halten und ihren Besitzern eine gewisse Infrastruktur zu bieten. Vorausgesetzt allerdings, es handelt sich um ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe.

plätze von 800 m<sup>2</sup> dürften somit selten möglich sein.

Bezüglich allwettertauglicher Pferdeausläufe werden unmittelbar an den Stall angrenzende Flächen von maximal doppelter Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung vorgeschlagen. Das heisst, es werden beispielsweise für Warmblutpferde bis Widerristhöhe 175 cm Auslaufflächen von höchstens 48 m<sup>2</sup> pro Pferd bei permanent zugänglichem Paddock zugestanden anstelle der bisher üblichen 24 m<sup>2</sup> und anstelle der in der Tierschutzverordnung empfohlenen 150 m<sup>2</sup>. Die Bodenbefestigung darf nicht aus einem Hartbelag wie Beton oder Asphalt bestehen. Wenn Auslaufflächen nicht unmittelbar an den Stall angrenzen, müssen sie mit dem Platz für die Nutzung zusammengelegt werden.

#### Hobbypferdehaltung

Es existieren keine genauen Zahlen zur Anzahl innerhalb der Landwirtschaftszone gehaltenen Pferde. Seit 2011 umfasst die landwirtschaftliche Strukturhebung nur noch Betriebe mit über 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche als «pferdehaltende Betriebe». Dadurch werden viele kleinere Pferdehalter nicht mehr erfasst. Namentlich Nicht-Landwirte, welche Pferde beispielsweise auf einem ehemaligen

Bauernhof mit etwas Umschwung halten, sind davon betroffen. Ihre Anzahl dürfte hoch liegen, vorsichtig geschätzt über 5000 Betriebe.

Nebst der Pferdehaltung dieser Nicht-Landwirte in der Landwirtschaftszone (also mit weniger als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) wird künftig auch die Pferdehaltung von Landwirten mit kleineren Betrieben, welche nicht die landwirtschaftliche Gewerbegrenze erreichen, unter den Titel «Hobbytierhaltung» fallen. Das heisst, anders als bisher, wird jeder Bauer, dessen Betrieb über weniger als 1 SAK verfügt, raumplanerisch gesehen zum Hobbypferdehalter. Gemäss landwirtschaftlicher Strukturhebung aus dem Jahr 2012 betrifft dies 3153 heute pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe.

Der Sonderfall der zonenkonformen bäuerlichen Pferdezucht mit Anrecht auf einen Ausbildungsplatz zur Valorisierung der Zuchtprodukte existiert nicht mehr. Bäuerliche Pferdezüchter mit weniger als einer Standardarbeitskraft (SAK) fallen somit unter den Titel «Hobbypferdehalter» und dürfen entsprechend keine gewerbliche Aktivität mit ihren Pferden ausüben, keine Pensionspferde beherbergen, keine Fohlen in Aufzucht nehmen und nur eine bescheidene Anzahl Pferde halten. Die Bestim-

mungen für Hobbypferdehalter in der Landwirtschaftszone erfahren keine sehr grossen Änderungen durch die neuen Vorschläge, ausser dass die in der Regel zugestandene Anzahl Pferde explizit auf 2 Tiere festgelegt wird. Wie im bereits verabschiedeten Gesetzestext festgelegt, dürfen künftig befestigte Flächen für den Auslauf der Pferde auch beritten werden im Sinne von kombinierten Nutzungs- und Auslaufflächen. Allerdings wird die maximal erlaubte Fläche nun auf Verordnungsebene auf die doppelte Mindestfläche gemäss Tierschutzverordnung limitiert und muss direkt an den Stall angrenzen. Das bedeutet beispielsweise für Warmblutpferde bis Widerristhöhe 175 cm Auslaufflächen von höchstens 48 m<sup>2</sup> pro Pferd, was eine Nutzung des Paddocks zum Reiten oder Longieren natürlich ausschliesst.

Das Problem mit den Zäunen für Pferde von Nicht-Landwirten wurde auf Stufe Raumplanungsgesetz geregelt. Pferdeezäune werden erlaubt, sofern sie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verursachen und keine auffälligen Materialien und Farben verwendet werden.

#### Fazit

Da die Raumplanningvorschriften von der Pferdebranche seit Jahren heftig diskutiert werden, ist diese Vernehmlassung von grosser Bedeutung. Die Pferdehaltenden haben jetzt die Möglichkeit, sich intensiv mit der Vorlage zu befassen. Die Frist zum Eingeben von Stellungnahmen läuft bis zum 30. November 2013.

Iris Bachmann

Agroscope/Schweizerisches Nationalgestüt

#### Weitere Informationen

Der genaue Text des Entwurfes sowie der erläuternde Bericht dazu können heruntergeladen werden unter:

<http://www.are.admin.ch/themen/recht/04651/index.html?lang=de>.

Es sind die Artikel 34b und 42b E-RPV, welche die Pferdehaltung direkt betreffen.

## Öffentliche Info-Veranstaltung

Der Schweizerische Verband für Pferdesport SVPS führt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Nationalgestüt SNG am **30. Oktober 2013** um 18 Uhr im NPZ Bern eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema Pferdehaltung und Raumplanung durch.

Deutsch/französische Simultanübersetzung, es ist keine Anmeldung erforderlich. Der Unkostenbeitrag beträgt 20 Franken.